

Die Mitte Dulliken



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Statuten

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gleichstellung der Geschlechter

Die nachstehenden Statuten gelten, auch wenn sie nicht ausschliesslich geschlechtsneutral formuliert sind, gleichermassen für alle Geschlechter.

1.1 Organisationsform

Die Ortspartei, *Die Mitte Dulliken*, ist die Organisationsform der Kantonalpartei *Die Mitte Kanton Solothurn* in der Gemeinde Dulliken.

Sie ist Mitglied der Amteipartei *Die Mitte Olten-Gösgen* und der Kantonalpartei *Die Mitte Kanton Solothurn* des Kantons Solothurn.

Die Mitte Dulliken ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der Kantonalpartei.

1.2 Zweck

Die Mitte Dulliken bekennt sich zu den von der Kantonalpartei vertretenen Grundsätzen und Aktionsprogrammen.

Sie hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die politische Meinungs- und Willensbildung im öffentlichen Leben zu fördern
- b) die Anliegen der Bevölkerung zu vertreten
- c) das Gedankengut der Partei zu vertreten und für ihre Ziele zu werben.
- d) die Bevölkerung und die Wähler über wichtige politische Fragen zu informieren
- e) Kandidaten für die Wahlen in Gemeinde, Bezirk und Kanton aufzustellen und den Wahlkampf zu führen
- f) Die Belange der Partei gegenüber Behörden und anderen Organisationen zu vertreten.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat, die Parteiziele zu fördern bereit ist und zivilrechtlichen Wohnsitz in Dulliken hat.

2.2 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied soll sich für die Ziele der Partei einsetzen und an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitwirken.

An Versammlungen haben alle Mitglieder das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder ist der Parteivorstand zuständig.

Berufungsinstanz ist die Generalversammlung.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Parteipräsidenten erfolgen.

2.3 Mitgliedschaftsbeitrag

Mitglied ist, wer der Ortspartei *Die Mitte Dulliken* angehört und den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

Die Mitgliedschaft kann durch eine Beitrittserklärung erworben werden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist durch die Generalversammlung festzulegen.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.5 Austritt

Der Austritt hat schriftlich an den Parteivorstand zu erfolgen.

2.6 Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstossen und ihr damit Schaden zufügen.

3. ORGANISATION

3.1 Organe

Die Organe der Partei sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Traktanden sind:

- a) Begrüssung
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokoll der letzten Generalversammlung
- d) Mutationen
- e) Jahresbericht des Präsidenten
- f) Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- g) Festlegen des Jahresbeitrages
- h) Budget
- i) Wahlen:
 - Präsident
 - Übrige Parteivorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
 - Delegierte Amtei, Kanton und Schweiz
- j) Tätigkeitsprogramm
- k) Anträge
- l) Verschiedenes

3.3 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Parteivorstand mindestens 14 Tage vorher durch Publikation im Niederämter Anzeiger einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung muss 20 Tage vorher beim Adressat eintreffen.

3.4 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Über Geschäfte, die nicht durch die Traktandenliste angekündigt sind, darf von der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden einverstanden ist. Anträge für eine Änderung der Statuten müssen durch die Traktandenliste angekündigt werden.

3.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können verlangen:

- a) 15 Mitglieder
- b) Parteivorstand

Die Einberufung erfolgt innert 20 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäften.

3.6 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung umfasst die Gesamtheit der Mitglieder. Sie wird nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Parteivorstand einberufen.

3.7 Befugnisse

Die Parteiversammlung hat folgende Befugnisse

- a) Bestimmen des Leitbildes der Ortspartei
- b) Nominieren der politischen Vertreter in den Räten, Kommissionen und Ämtern in der Gemeinde sowie in der Amtei- und Kantonalpartei
- c) Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen

3.8 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Die Wahlen erfolgen ebenfalls durch offenes Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

3.9 Parteivorstand

Der Parteivorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Vertreter Gemeinderat
- Vertreter Bürgerrat
- Beisitzer

Die Vertreter aus dem Gemeinde- und Bürgerrat müssen Mitglieder dieser Gremien sein.

Der Parteivorstand tritt pro Quartal mindestens einmal zusammen.

3.10 Wahl / Amtsdauer

Der Präsident und der Parteivorstand werden jährlich wiedergewählt.

3.11 Befugnisse

Die Befugnisse des Parteivorstandes sind:

- a) Führung und Leitung der Ortspartei *Die Mitte Dulliken*
- b) Vertretung der Partei nach Aussen
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Erledigung aller laufenden Geschäfte
- e) Finanzen
- f) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Partei- und Generalversammlung
- g) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Partei- und Generalversammlung
- h) Terminplanung und Koordination der Parteitätigkeit und Veranstaltungen
- i) Förderung der Meinungs- und Willensbildung und Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen
- j) Nominieren der Vertreter in den Räten, Ämtern und Kommissionen in der Amtei- und Kantonalpartei, zuhanden der Amteiparteiversammlung
- k) Pflege der Kontakte zu den Behördenmitgliedern
- l) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3.12 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

3.13 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die zwei Rechnungsrevisoren werden an der Generalversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen sollen alternierend erfolgen, so dass immer ein Mitglied im Amt verbleibt.

3.14 Befugnisse der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Ortspartei.

Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zur Genehmigung.

3.15 Weitere Organisationsstruktur

Die Mitglieder im Gemeinderat bilden die Fraktion *Die Mitte Dulliken*.

Die Fraktion organisiert sich selbst und handelt in eigener Verantwortung. Sie vertritt die Anliegen der Ortspartei *Die Mitte Dulliken* im Gemeinderat.

Zur Fraktionssitzung treffen sich in der Regel eine Stunde vor Sitzungsbeginn des Gemeinderates der Parteipräsident, die ordentlichen Gemeinderats- und Ersatzmitglieder. Bei Bedarf können noch weitere Personen beigezogen werden.

4. FINANZEN

4.1 Beiträge

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen / Spenden

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet nur deren Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.3 Ausgabenkompetenz

Der Parteivorstand hat seine Ausgaben im Rahmen des Budgets zu halten.

Er hat eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von CHF 700.00 für einmalige und von CHF 300.00 für wiederkehrende Auslagen. Höhere Beträge müssen an der Parteiversammlung bewilligt werden.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten muss auf der Traktandenliste der Generalversammlung angekündigt werden. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten, nachdem sie durch die Generalversammlung beschlossen worden sind, auf den 13. Mai 2022 in Kraft.

5.3 Aufhebung bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 28. März 2015 mit allen Änderungen und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

5.4 Auflösung

Die Ortspartei *Die Mitte Dulliken* kann nur unter Zustimmung von Dreivierteln der Stimmberechtigten an einer Generalversammlung aufgelöst werden.

Das vorhandene Vermögen fällt der Amteipartei zu, mit der Auflage, es für eine neue Parteigründung im gleichen Einzugsgebiet zur Verfügung zu halten.

Dulliken, 12. Mai 2022/rf

Präsident Ortspartei

Aktuarin Ortspartei

.....
Martin Henzmann

.....
Elisabeth Grui